

Umsetzung von Gutschein- und Vergabemaßnahmen in der Corona-Pandemie



Gutscheinmaßnahmen – BGS und AVGS: Der Prozess der Umstellung auf alternative Unterrichtsformen entspricht dem vom Frühjahr 2020

Umsetzung in der Corona-Pandemie durch die Träger

Grundsatz

- Vorgehen analog Frühjahr 2020
- Träger legt Übersicht der Maßnahmen mit Durchführung in alternativer Form inkl. Erklärung zum Erfüllen der Anforderungen bei seiner Fachkundigen Stelle (FKS) vor
- vereinfachtes Zulassungsverfahren: FKS bestätigt über Äquivalenzbescheinigung für jede Maßnahme Umstellung auf alternative Durchführungsform
- Vorlage Äquivalenzbescheinigung inkl. Vorblatt lt. Muster bei Operativem Service der Arbeitsagentur bzw. Jobcenter

Link FAQ:

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

Fortführung alternativ

- Einreichen der notwendigen Unterlagen durch Träger bei der FKS - Prüfung durch FKS innerhalb von 8 Wochen
- FKS prüft die Anforderungen einschließlich - bei höheren Kostensätzen -
 - Angemessenheit der Kosten und
 - ob Kostenzustimmung BA notwendig
- nur bei Bedarf Ausstellung geändertes Maßnahmezertifikat durch FKS
- ggf. Vorlage geänderte Maßnahmezertifikate bei Operativem Service der Arbeitsagentur bzw. Jobcenter

Links:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-7-empfehlung-der-dakks-an-die-fachkundigen-stellen_ba146415.pdf

https://www.dakks.de/sites/default/files/200520_leitlinien-fuer-fks.pdf

→ Empfehlung des Anerkennungsbeirates vom 15.12.2020: Gültigkeit Äquivalenzbescheinigungen endet zum 31.12.2021

Gutscheinmaßnahmen – BGS und AVGS: Der Prozess der Umstellung auf alternative Unterrichtsformen entspricht dem vom Frühjahr 2020

- Umstellung auf alternative Unterrichtsformen nicht möglich →
 - Unterbrechung der Maßnahme
 - Abbruch nur im Ausnahmefall, z. B. wenn Maßnahmeziel nicht mehr erreichbar

- Wiederaufnahme nach Lockdown
 - alternative Durchführung führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Maßnahmedauer
 - Im Einzelfall, sofern fachlich erforderlich, entscheidet die AA/gE über Verlängerung

Vergabemaßnahmen

Grundsatz

1. Vertragsnehmer ist grundsätzlich in der vertraglichen Verpflichtung

2. Entscheidung trifft der Bedarfsträger (Agenturen für Arbeit -AA / Jobcenter - JC)

Links zum Internet:

FAQ der BA zur Weiterführung von Maßnahmen unter https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen*

Ansprechpartner für die Vertragsnehmer sind die Bedarfsträger (AA/ JC)

16.03.2020

Fortführung alternativ :

Einzureichende **Unterlagen**

- Umsetzungskonzept mit ggf. Änderung der Kosten
- Erklärung zur alternativen Durchführung
- Einhaltung Datenschutz

Entscheidung anhand Kriterien:

- Abdeckung Maßnahmeinhalte
- Erreichen des Maßnahmeziels
- Eignung für die Zielgruppe und
- Datenschutzkonformität

14.12.2020

1. keine Änderung zur bereits anerkannten alternativen Durchführung:

-> **formlose Anzeige** beim Bedarfsträger unter Bezug auf die Entscheidung

2. erstmalige Umsetzung in alternativer Form:

-> zunächst **formloser Antrag** und "Konzeptdarstellung" beim Bedarfsträger mit Erklärung zu den (**links genannten**) Kriterien ausreichend; detailliertes Konzept wird nachgereicht, falls Lockdown länger andauert.

*FAQ der BA zur Weiterführung von Maßnahmen: [Durchführung von Maßnahmen während der Corona-Pandemie](#)

Die Genehmigung (im Ausnahmefall auch Ablehnung) der Umstellung auf die alternative Maßnahmedurchführung erhalten die Bildungsträger bei **Vergabemaßnahmen** durch das REZ (Bestätigung der Vertragsumstellung nach § 126 b BGB per Mail).

Anmerkung: Bei **preisverhandelten Maßnahmen** Rückmeldung durch die örtliche Agentur für Arbeit (REZ wird nur cc informiert).